

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weitere Person mitzeichnete, endete am 23. September 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 15. November 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 18. August 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent bittet darum, dass für Schließungs- und „Freizeit“-Zeiten in Kitas dieselben Regeln gelten sollen wie auch für Schulen und dass mit diesem Ziel das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geändert wird.*

*Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass Kindertageseinrichtungen und ihre Gesetzmäßigkeiten nicht mit Schulen zu vergleichen sind, da dort die Schulpflicht gilt. Aufgrund der Pflicht zum Schulbesuch und zu deren Kontrolle muss es auch verbindliche und einheitliche Regelungen zu den Ferienzeiten geben. § 8 Abs. 1 Halbsatz SchulG regelt den Umfang von 75 Werktagen Ferien. Da bei Kindertageseinrichtungen keine Kita-Pflicht besteht und die Bedarfsplanung nach SGB VIII Angelegenheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, fehlen sowohl Notwendigkeit als auch Zuständigkeit im KiTaG, eine verbindliche Regelung einzuführen.*

*Das SGB VIII regelt im Übrigen in § 22a Abs. 3, dass sich das Angebot bei Kindertageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll: „Wenn Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen werden, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“*

*Die Praxis ist häufig so, dass Ferien-Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr und häufig (aber nicht überall) in der Dauer von drei Wochen in den Sommerferien liegen. Mit Blick auf die Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen gilt das Subsidiaritätsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII, das freien Trägern bei dem Angebot Vorrang einräumt, während die Gesamt- und Planungsverantwortung für das bedarfsgerechte Angebot bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt.*

*Das SGB VIII sieht bei der Ausgestaltung der Aufgaben nach diesem Gesetz, zu dem auch der Bereich der Kindertageseinrichtungen gehört, die Anerkennung der Trägerautonomie/Trägerhoheit vor. Das bedeutet, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur und Durchführung ihrer Aufgabe weitgehend frei sind. Dies richtet sich nach der örtlichen Situation der Kita als Organisation unter Beachtung der Bedarfe und der Elternmitwirkung.*

*In § 19 KiTaG wird insgesamt die Bedarfsplanung, die für das Planungsgebiet durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, geregelt. Hier ist auch verankert, dass den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen werden muss, eine Anhörung des Kreis- und Stadtelternausschusses zu erfolgen hat und mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen ist.*

*Dem Anliegen des Petenten, das auch von keiner anderen Seite so vorgetragen wurde, kann daher nicht gefolgt werden.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.